

BDIC
Couleur-Comment

Couleur-Comment

§ 1

Unter Couleur-Comment versteht man den Inbegriff derjenigen, meist althergebrachten Regeln, die beim Tragen studentischer Farben (Couleur) beachtet werden müssen.

§ 2

Es ist Pflicht aller Korporierten an Veranstaltungen der eigenen Korporation und des BDIC, sowie beim Besuch von Veranstaltungen anderer Korporationen Vollcouleur zu tragen.

§ 3

Vollcouleur wird im allgemeinen nicht in der Öffentlichkeit getragen, außer in Städten, in denen Farben zum Stadtbild gehören (Idstein, Bingen usw.) bzw. in denen z. Z. Tagungen des BDIC stattfinden. Vollcouleur kann in besonderen Fällen vom Senior für Couleurbummel, Feiern der Ingenieurschule, öffentliche Feiern usw. angeordnet werden.

§ 4

Halbcouleur ist an gemeinsamen schulischen Veranstaltungen anzustreben. Es wird jedoch nur auf jeweilige Anordnung des Seniors getragen, nachdem dieser sich mit der Direktion und den anderen Korporationen an der Ingenieurschule abgestimmt hat.

§ 5

Korporationsfestlichkeiten sind grundsätzlich nur als geschlossene Veranstaltung aufzuführen.

§ 6

Zum Vollcouleur gehören neben dem Farbenband das Cerevis oder die Mütze. Das Barett ist dem Cerevis und der Stürmer der Mütze gleichzusetzen. Außerdem ist von jedem Korporierten die BDIC-Nadel im Rockaufschlag zu tragen.

§ 7

Zum Halbcouleur gehört nur das Farbenband (BDIC-Nadel).

§ 8

Das Farbenband wird von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen. Eine Ausnahme bilden z. B. das Fuchsenband des Fuchsmajors und das schwarz-silber-schwarze Band des BDIC, die beide unter dem Farbenband der eigenen Korporation gekreuzt von der linken Schulter zur rechten Hüfte getragen werden. Weitere Ausnahmen sind möglich.

§ 9

Beim Smoking und Frackanzug wird das Band waagrecht über der Brust getragen.

§ 10

Inhaber mehrerer Bänder tragen diese in der Reihenfolge ihrer Verleihung, jedoch wird das BDIC-Band stets gekreuzt unter dem ersten Farbenband getragen. Das zur Kopfbedeckung gehörende Band ist an die erste Stelle zu setzen.

§ 11

Couleurdamen tragen grundsätzlich nur Weinband, und zwar von der rechten Schulter zur linken Hüfte. (Niemals Burschenband!)

§ 12

Die Reihenfolge der Farben als Wandschmuck oder Tischläufer wird von rechts nach links angeordnet, vom Beschauer aus gesehen. In der gleichen Weise **sind** die Bänder in den Couleurzöpfeln einzuziehen.

§ 13

Zu allen gesellschaftlichen Veranstaltungen ist nach Möglichkeit dunkler Anzug mit weißer Wäsche zu tragen. Die Teilnahme an hochoffiziellen Veranstaltungen im Sportsakko ist unmöglich.

§ 14

Knickerbocker, kurze Hosen, Gamaschen, Rollkragenpullover und grellbunte Wäsche sind auf allen Couleurveranstaltungen nicht gestattet.

§ 15

Bei Couleurveranstaltungen ist grundsätzlich zum Hemd ein passender Binder zu tragen.

§ 16

Das Ablegen des Rockes ist nur in ganz internem Kreise und unter besonderen Umständen ausschließlich im Kneipraum gestattet, jedoch nicht während des offiziellen Teiles. Beim Verlassen des Kneipraumes, auch vorübergehend, ist unter allen Umständen der Rock wieder anzuziehen.

§ 17

An Festkommers und hochoffiziellen Kneipen tragen die Chargierten der Gastgeber und Gäste u. a. Cerevis oder Baret; alle anderen Farbenstudenten, einschl. der Alten Herren und Inaktiven, tragen die Mütze. (Ausnahme: Straßencerevis)

§ 18

Nach dem hochoffiziellen Teil, also am Gesellschaftsabend, in der offiziellen Kneipe oder in der Fidelitas, tragen die Chargierten vom Vollwuchs nur noch das Cerevis. Neben den Alten Herren, den aktiven Chargierten haben auch alle ehemaligen Chargierten das Recht an nicht hochoffiziellen Veranstaltungen das Tönnchen zu tragen, sofern ihnen der BC dieses Recht nicht aberkannt hat.

§ 19

Das Ablegen der Kopfbedeckung (Mütze, Stürmer, Cerevis, Baret oder Tönnchen) auf dem Tisch, gleichgültig in welcher Art, ist durchaus unstatthaft, ebenso das Ablegen auf Wandleuchten, Kleiderhaken oder Tischbannern.

§ 20

Das Werfen der Kopfbedeckung, z. B. das Werfen der Mütze von der Tanzfläche auf einen Stuhl oder Tisch, ist gesellschaftlich unmöglich.

§ 21

Auch in vorgerückter Stunde ist es nicht erlaubt, mit Mütze oder Tönnchen einen Mädchenkopf zu schmücken.

§ 22

Bei der Einnahme von Mahlzeiten, bzw. bei jedem Essen wird die Kopfbedeckung abgenommen.

§ 23

Beim Aufsuchen der Toilette bleibt die Kopfbedeckung auf dem Stuhl und zwar mit dem Futter nach unten liegen. Dabei ist der Schirm zur Tischseite zu drehen, bzw. beim Tönnchen der Zirkel so, dass er von einem hinter der Stuhllehne Stehenden zu lesen ist. Ein Unter-den-Arm-Klemmen oder auf dem Rücken halten ist unmöglich.

§ 24

Muss ein Chargierter, wenn er Vollwuchs trägt, eine Toilette aufsuchen, so hat er einen Fuchs zu beordern, den er vor der Toilettentür Cerevis und Schläger übergibt. Der Fuchs nimmt in der Nähe der Toilettentür Aufstellung und hält den Schläger (mit Scheide), wobei das Cerevis auf die Glocke des Schlägers gesetzt wird.

§ 25

Erfordert es die Witterung, dass ein Mantel In Vollcouleur getragen wird, so darf hierzu kein Schal getragen werden, damit die Farbenbänder sichtbar bleiben. In der Öffentlichkeit, d. h. auf der Straße, dürfen nur Cerevis oder Mütze getragen werden. Hat der Korporierte nur Tönnchen dabei, so ist dieses abzusetzen und beim Mantel ein Schal zu tragen.

§ 26

Trägt ein Korporierter eine Mütze und trinkt er jemandem zu, bzw. wird ihm zugetrunken, so nimmt er die Mütze mit der rechten Hand ab, gibt sie in die Linke und hält sie vor die Brust, damit das Glas mit der rechten Hand angefasst werden kann.
Mit der rechten Hand wird die Mütze wieder aufgesetzt.

§ 27

Träger von Cerevis und Tönnchen grüßen vor dem Zutrinken durch Anlegen der rechten Hand an den Rand des Tönnchen unter gleichzeitiger leichter Kopfneigung. Ein nochmaliges Grüßen nach dem Absetzen des Glases ist nicht notwendig.

§ 28

Im Kneipraum begrüßen sich Korporierte durch Handanlegen der rechten Hand an Cerevis oder Tönnchen vor und nach dem Händedruck.
Träger einer Mütze nehmen diese ab und halten sie während des Händedrucks in der linken Hand.

§ 29

Im Freien grüßen sich Cerevis-Träger bei der Begegnung durch Handanlegen an die Kopfbedeckung. Mützenträger grüßen sich, indem sie die Mütze etwa 2-3 Schritte vorher ziehen und vor die Brust halten.

§ 30

Das Farben- oder Bundeslied sind feierliche Hymnen, die nur bei festlichen Anlässen angestimmt werden sollten. Ein Absingen an sonstigen Veranstaltungen, außer zu Schulungszwecken, unterbleibt tunlichst.

§ 31

Beim Singen des Farbenliedes einer gastgebenden Korporation erheben sich Gäste und Gastgeber. Es singt nur die gastgebende Korporation.

§ 32

Beim Singen des Bundesliedes erheben sich alle Farbenträger und alle BDIC-Angehörigen singen mit.

§ 33

Träger von Cerevis und Tönnchen erheben beim Farben- und Bundeslied die rechte Hand und legen sie mit den Fingerspitzen an den Rand der Kopfbedeckung. Mützenträger nehmen die Mütze ab und halten sie vor der Brust.

§ 34

Ähnlich ist bei Vaterlandstrophen usw. zu verfahren, wenn das Präsidium die Korona auffordert, sich zu erheben.

§ 35

Das Abnehmen und Schwenken der Mütze bei bestimmten Gesängen, bzw. das Salutieren der Cerevis- oder Tönnchenträger ist eine Unsitte und nicht commentmäßig.

§ 36

Die Gäste einer Korporationsveranstaltung werden am Eingang des Festraumes von einem Chargierten begrüßt und durch einen Fuchs an den vom Chargierten bezeichneten Platz geleitet, wobei der Fuchs ca. 2 Schritte vor den Gästen hergeht.

§ 37

Der Fuchs hält hierbei seine Mütze mit der linken Hand vor der Brust. Haben die Gäste Platz genommen, verabschiedet er sich mit einer leichten Verbeugung und setzt seine Mütze wieder auf.

§ 38

Um verspätet erscheinende Gäste bemühen sich die Füchse in der gleichen Weise, besonders indem sie ihnen beim Aufsuchen eines angemessenen Platzes behilflich sind.

§ 39

Sind die Chargierten durch Vorbereitungen für den Chargeneinmarsch oder aus anderen Gründen verhindert selbst die Gäste zu empfangen, so beauftragen sie einen älteren Burschen, der sie beim Empfang der Gäste und bei der Platzzuweisung vertritt.

§ 40

Wenn ein Korporierter Gäste zu einer Veranstaltung mitbringt, so hat er sich davon zu überzeugen, dass sich die Gäste dein Niveau der Veranstaltung anpassen werden.

§ 41

Alle Couleurveranstaltungen mit Damen gelten als hochoffizielle Veranstaltung, d. h. sie sind in aller gesellschaftlicher Förmlichkeit abzuziehen.

§ 42

Wenn bei einer Veranstaltung mit Damen die Wogen der Fröhlichkeit hochschlagen, so ist doch besonders darauf zu achten, dass der öffentliche Austausch von Zärtlichkeiten unterbleibt. Sonst sinkt das von uns angestrebte Niveau auf den Stand einer öffentlichen Tanzveranstaltung.

§ 43

Selbst in vorgeschrittener Stunde gehören keine Lieder und -Sketsche auf eine Damenveranstaltung, die sonst nur in vorgeschrittener Fidelitas gebracht werden.

§ 44

So sehr auch die Veranstaltungen mit Damen der gesellschaftlichen Schulung dienen, so können doch an regelrechten Kneipabenden Damen nicht zugelassen werden. Es ist deshalb auch unmöglich, sich am Kneipabend von einer Dame abholen zu lassen und bei ihrem vorzeitigen Erscheinen sie an die Tafel zu führen oder gar durch einen Fuchs herbeischleifen' zu lassen.

§ 45

Wer den Freundeskreis einer Korporationsveranstaltung vor dem allgemeinen Schluss des Kneipabends eines Rendezvous wegen verlässt, hat nicht den richtigen Couleurgeist.

§ 46

Fordert ein Korporierter eine Dame zum Tanz auf, so nimmt er ca. 3 Schritte vor dem Platz der Dame die Mütze mit der rechten Hand ab und hält sie vor der Brust, während er mit einer leichten Verbeugung zum Tanz bittet.

(Ist die Dame in Herrenbegleitung, so erfordert es die Höflichkeit, dass man zunächst den Begleiter um Erlaubnis bittet.)

§ 47

Die Mütze wird während des Tanzes auf dem Stuhl der Dame abgelegt und zwar mit dem Futter nach unten.

§ 48

Cerevis- und Tönnchenträger grüßen bei der Aufforderung und Verabschiedung der Dame. Beim Tanz behalten sie die Kopfbedeckung auf.

§ 49

Der Couleurzipfel ist das äußere Zeichen einer besonders tiefen persönlichen Freundschaft zwischen Korporierten. Die Verleihung ist immerhin eine Art Farbenverleihung und sollte sehr gut überlegt sein, damit nicht der Wert des Zipfels und der Farben gemindert wird.

§ 50

Die Verleihung eines Farbenzipfels hat in würdiger Form und nur im hochoffiziellen oder offiziellen Teil einer Kneipe zu geschehen.

In Ausnahmefällen kann der Zipfel bei Abwesenheit des Dedizierenden durch ein Mitglied seiner Bierfamilie oder durch einen Chargierten im Auftrage überreicht werden. Die Überreichung ist mit commentmäßigen Stoff zu bekräftigen.

§ 51

Füchse im ersten Couleursesemester können Zipfel nur mit Zustimmung des CC überreichen. Außerdem dürfen Füchse Zipfel nur innerhalb der eigenen Korporation überreichen und zwar Weinzipfel nur an den erwählten Leibburschen.

§ 52

Burschen können Zipfel an Angehörige der eigenen oder anderer, befreundeter Korporationen verleihen, jedoch ist vorher die Zustimmung des zuständigen Convents einzuholen.

§ 53

Die Verleihung von Couleurzipfeln nach gegenseitiger Absprache ist unbedingt zu vermeiden, da dies die Bundesbrüder in Verruf bringt und der Zipfelsammelei Vorschub leistet.

§ 54

Von einem Burschen können verliehen werden:

- a) Bierzipfel an den eigenen Leibfuchsen;
- b) Weinzipfel an Bb Bb, iaB iaB, AH AH, nicht jedoch an Füchse;
- c) Sektzipfel nur an CD CD

§ 55

Alte Herren können Couleurzipfel an aktive und inaktive Korporierte, sowie an Alte Herren und Couleurdamen der eigenen und befreundeter Korporationen verleihen.

§ 56

Bei einer beabsichtigten Verleihung von Couleurzipfeln ist zu bedenken, ob der zu ehrende bereits einen Zipfel gleicher Farben trägt.

Bei gleichen Farben und gleicher Schieberart ist nur der Schieber zum Couleurzipfel zu verleihen.

§ 57

Es ist eine Unsitte mehrere Weinzipfel gleicher Farben und gleicher Schieberart zu tragen. Bei Gleichartigkeit sind auf dem Weinzipfelband bis zu 10 Schiebern zulässig.

§ 58

Der Salamander ist eine feierliche Art der Ehrenbezeugung, z. B. zu Ehren des BDIC usw.

Er wird im allgemeinen nur von den Korporierten gerieben, die vom Präsidium hierzu aufgefordert sind, Füchse reiben den Salamander grundsätzlich mit.

§ 59

Andere Korporierte an der Kneiptafel müssen beim Präsidium beantragen sich anschließen zu dürfen, wenn sie nicht oder nur einzelne Korporationen angesprochen sind.

§ 60

Der Landesvater' ist die höchste feierliche Zeremonie einer Korporation und soll nur in festlichem Rahmen geschehen.

§ 61

Der Landesvater gilt als Symbol der Erneuerung des Burscheneides, deshalb können ihn Füchse nicht mitstechen.

§ 62

Es stechen in der Regel nur Angehörige der eigenen Korporation. Befreundete Korporierte können auf Antrag in Ausnahmefällen mitstechen.

§ 63

Das Stechen des Landesvaters geschieht nur mit Mütze oder Stürmer, Tönnchen oder Cerevis dürfen nicht durchstochen werden, da es neben technischen Schwierigkeiten auch eine Verunzierung des gestickten Zirkels zur Folge haben würde.

§ 64

Die Stiche in der Mütze sind baldmöglichst durch ein metallfarben gesticktes Eichenblatt zu bedecken. In das Eichenblatt kann ein Stückchen Weinband der stechenden Korporation eingezogen werden. Zu dem Eichenblatt kann das Datum des Stechens mit eingesteckt werden; das Einsticken anderer Embleme ist nicht statthaft.

§ 65

Am Abend des Landesvaterstechens ist in das frische Stichloch ein Eichenblatt, ein Tannenreis oder eine Nelke einzuziehen.

§ 66

Die Zeremonie des Landesvaters wickelt sich bei den einzelnen Korporationen nach einer festgelegten Reihenfolge ab, die sich aus dem Kneipcomment ergibt.

§ 67

Die feierliche Aufnahme eines Keilfuchsen und die Überreichung des Fuchsenbandes geschieht im offiziellen Teil einer Kneipe. Die Brandung nach dem ersten Semester findet dagegen zweckmäßig in einer Fidelitas statt.

§ 68

Die endgültige Aufnahme eines Mitgliedes, d. h. die Burschung mit der Verleihung oder Überreichung des Farbenbandes soll in feierlichster Form im hochoffiziellen Teil einer Veranstaltung erfolgen.

§ 69

Die Verleihung eines Farbenbandes an einen Ehrenburschen oder Ehren-AH erfolgt durch den AH-Präsidenten einer Korporation anlässlich einer hochoffiziellen Veranstaltung.

§ 70

Die Verleihung eines gestickten Ehrenbandes hat während einer hochoffiziellen Veranstaltung zu geschehen. Auch hier ist eine entsprechende feierliche Form zu wählen, die mit passenden Worten einzuleiten ist.

§ 71

Bei allen Gelegenheiten, wo ein Farbenband verliehen wird, haben sich die anwesenden Farbenträger zu erheben und zu salutieren. Mützenträger nehmen die Mütze ab.

§ 72

Heiratet ein Korporierter und haben die Chargierten seiner Korporation zeitlich und räumlich Gelegenheit an der kirchlichen Trauung teilzunehmen, so soll nach Möglichkeit chargiert werden. Hierbei nehmen die Chargierten in Vollwuchs teil. Die Art des Chargierens muss von Fall zu Fall entschieden werden, da sie von der Örtlichkeit abhängt. Bei kirchlichen Trauungen ist anzustreben, dass die Chargierten vor dem Portal Aufstellung nehmen, so dass das Paar unter den gekreuzten Schlägern hindurchschreitet.

§ 73

In der Kirche dürfen die Schlägerklingen im allgemeinen nicht entblößt werden, es sei dies vorher mit dem zuständigen Pfarrer besprochen.

§ 74

Bei der Beisetzung eines Korporierten oder an der Trauerfeier sollen, wenn irgend möglich, 3 Chargierte der Korporation teilnehmen. Sie nehmen je nach der Örtlichkeit vor der Feier ausreichend früh an dem aufgebahrten Sarg Aufstellung, und zwar der Bannerträger am Kopfende und die beiden übrigen mit gezogenem Schläger seitlich am Fußende des Sarges. Während der Trauerfeier sollen sie möglichst unbeweglich stehen oder Bewegungen nur sehr langsam und unmerklich ausführen.

§ 75

Während eines Gebetes oder bei sonstigen Anlässen, wo eine Ehrenbezeugung zu erweisen ist, werden Banner und Schläger gesenkt.

§ 76

Wird der Sarg aus der Kapelle heraus und zum Grab getragen, so gehen die Chargierten entweder vor dem Sarg oder, wo dies aus Unkenntnis der Örtlichkeiten nicht möglich ist, hinter dem Sarge.

§ 77

Am Grab selbst nehmen sie am Kopfende Aufstellung und nach Beendigung der kirchlichen Zeremonien, d. h. wenn der Pfarrer und unmittelbare Angehörige Blumen oder Erde auf den Sarg geworfen haben, treten sie an das Fußende, salutieren mit Banner und Schläger, worauf der Bannerträger Mütze und Band in das Grab wirft.

Ist es üblich, dass am Grabe einige Abschiedsworte gesprochen werden, so sind Mütze und Band nach den Abschiedsworten zu versenken.

§ 78

Anschließend begibt sich der Sprecher zu den Angehörigen, um ihnen im Namen der Korporation das Beileid auszusprechen.

Danach marschieren die Chargierten geschlossen ab, gefolgt von evtl. anwesenden Bundesbrüdern.

§ 79

In jedem Falle aber hängt das Verhalten weitgehend von den örtlichen Gegebenheiten ab und muss von Fall zu Fall an Ort und Stelle entschieden werden.

Erläuterungen zum Couleurcomment

Farbenordnung und Regeln für das Tragen von Farben bei allgemeinen und bei besonderen Anlässen.

(Die vorliegenden Erläuterungen zum Couleurcomment sollten ebenso wie der Couleurcomment bei allen VC.VC. eingeführt und beachtet werden. Korporationseigene Vorschriften können selbstverständlich eingebaut oder einzelne Punkte entsprechend geändert werden. Eine möglichst weitgehende Angleichung der Couleurvorschriften aller VC.VC. sollte allerdings erreicht werden, um in der Öffentlichkeit ein einheitliches Bild zu zeigen.)

1. Vollcouleur:

Zum Voll-Couleur gehören:

- a) Couleur-Band
- b) Mütze oder Stürmer
- c) Couleur-Zipfel
- d) Verbandsnadel.

Zu welchen Anlässen Voll-Couleur getragen wird, bestimmt für die Aktivitas der Senior; für die Inaktiven und Alten Herren der Philistersenior bzw. der AH-Präsidents, der auch das Voll-Couleur für die Aktivitas anordnen und die Streichung verlangen kann. .

Bei besonderen Anlässen oder Verhältnissen (z. B. an Stammtischen, bei öffentlichen Vorträgen, ZBI-Versammlungen, schulischen Veranstaltungen usw.) kann von den Senioren auch das Tragen von Halb-Couleur (Band ohne Mütze) angeordnet werden.

2. Couleurband:

Es tragen:

a)	Krasse Füchse Brandfüchse	das Fuchsenband das Fuchsenband	} möglichst zweistreifig
	aktive Burschen	das Burschenband	
	Ehrenburschen	das Burschenband (Ehrenband)	
	Alte Herren	das Burschenband	
	Ehrenphilister	das Burschenband (Ehrenband)	
	inaktive Burschen	das Burschenband	
	Bundesschwester Couleurdamen	das Damenband (Weinband) - Kein Burschenband das Damenband (Weinband) - Kein Burschenband	
	Conkneipanten	Kein Band oder das Conkneipantenband mit oder ohne Mütze bzw. Biertonne.	

Die Damenbänder sollten möglichst durch Farbenschleifen ersetzt werden.

Die VC.VC. bestimmen in eigener Zuständigkeit die Percussion.

- b) Das mit dem Wahlspruch der Korporation bestickte Burschenband dürfen nur die Chargierten und ehemaligen Chargierten der Aktivitas und des AH-Verbandes tragen.
In Ausnahmefällen erteilt ein Convent die Erlaubnis zum Tragen des bestickten Burschenbandes.
- c) Das mit dem Wahlspruch der Korporation bestickte Ehrenband (Ehrenphilister und Ehrenburschen) trägt vor und nach dem Wahlspruch je ein gesticktes Eichenblatt und auf dem rechten Bandende das Verleihungsdatum eingesteckt. Der Bandknopf trägt ebenfalls eine Gravierung.
Das Ehrenband wird mit einer Urkunde von den Korporationen durch Conventsbeschluss verliehen.
- d) Weinbänder werden nicht bestickt. Sie werden von offiziell ernannten Bundesschwester oder Couleurdamen an Korporationsveranstaltungen getragen.
Diese Bänder sollen möglichst durch Couleur-Schleifen ersetzt werden.

- e) Das **BDIC-Band** (silber-schwarz-silber) tragen:
 Der **aktive Senior** (Sprecher) während seiner Amtstätigkeit und nur für die Dauer seiner Amtsperiode. Es wird ihm vom Philistersenior jeweils bei seinem Amtsantritt bzw. bei der Chargenübergabe überreicht. Es darf nur in Verbindung mit dem Couleurband der eigenen Korporation getragen werden und zwar trägt man es von links oben nach rechts unten, unter dem Band der eigenen Korporation jedoch über allen weiteren Bändern.
 Der **Landes-Senior** während der Dauer seiner Amtsperiode.
 Der **Bundes-Senior** und die Mitglieder des Bundesvorstandes.
 Verbandsbrüder, denen das BDIC-Ehrenband laut GC-Beschluss mit Urkunde verliehen wurde.
- f) Couleurbänder anderer Korporationen
 Solche Bänder dürfen nur nach offizieller Verleihung und mit Genehmigung des zuständigen Konventes der eigenen Korporation getragen werden.
 Die verleihende Korporation hat vor der Verleihung diese Genehmigung bei der Korporation einzuholen, der der zu Ehrende angehört.
 Diese Bänder sollten nur bei Veranstaltungen der verleihenden Korporation getragen werden, ohne das eigene Band zu verdecken.

Couleurbänder werden immer unter dem Sacco von der rechten Schulter zur linken Hüfte getragen. Abweichungen sind nur bei Ehrenbändern oder beim Fuchsenband des Fuchsmajors gestattet. Zum Smoking oder Frack werden nur Weinbänder getragen, und zwar quer über der Brust unmittelbar auf dem Hemd. Das Band der eigenen Korporation liegt stets oben; darunter folgen in kleinem Abstand parallel evtl. verliehene Ehrenbänder.
 Beim Anzug werden Couleurbänder grundsätzlich über der Weste und über der Krawatte getragen. Das Verstecken der Bänder unter einer Krawatte ist eine Unsitte und hat zu unterbleiben. Bei einer Verleihungszeremonie kann das Couleurband über dem Sacco getragen werden.

3. Kopfbedeckung:

- a) Mütze bzw. Stürmer
 Die VC.VC. bestimmen oder ändern in eigener Zuständigkeit Form, Farbe und Paspelierung der Mütze. Die Mütze wird von allen Korporationsmitgliedern getragen. Conkneipanten tragen die Mütze soweit sie hierzu berechtigt sind.
 Damen tragen keine Couleur-Kopfbedeckung, auch nicht in der Fidelitas!
 Der feierliche Landesvater wird nur mit Mütze oder Stürmer gestochen; hierzu tragen auch die Chargierten in Vollwuchs die Mütze.
 Nach dem Landesvater muss die Mütze schnellstens ausgestickt werden. Die Art des Ausstickens bleibt der Entscheidung der einzelnen VC.VC. überlassen. (Eichenlaub mit oder ohne Datum und Eichel, in Gold oder Silber je nach der Paspelierung usw. jedoch keine Zierarten anderer Form)
- b) Biertonne:
 Form und Ausführung der Biertonne wird durch die VC.VC. bestimmt. Inaktive Burschen sowie Alte Herren und Conkneipanten können die Biertonne tragen, der Zirkel soll von einem hinter dem Träger Stehenden lesbar sein.
 An hochoffiziellen Veranstaltungen ist allein nur die Mütze zu tragen.
- c) Cerevis:
 Form und Ausführung des Cerevis, sowohl des Paradecerevis (steif), des Cerevis für den Fuchsmajor, wie auch des Straßencerevis (weich) wird von den VC.VC. bestimmt (Eichenlaub, Weinlaub).
 Das Paradecerevis wird von den aktiven Chargierten bei hochoffiziellen und offiziellen Veranstaltungen so getragen, dass der Zirkel von vorn lesbar ist.
- d) Cerevis für den Fuchsmajor:
 Das Cerevis für den Fuchsmajor ist wie das Paradecerevis beschaffen, jedoch entfällt der Eichen- oder Weinlaubkranz um den Zirkel; dafür wird seitlich rechts ein Fuchsschwanz angebracht. Das Cerevis wird vom Fuchsmajor bei offiziellen Veranstaltungen getragen, Bei hochoffiziellen Veranstaltungen trägt auch der Fuchsmajor die Mütze ohne Fuchsschwanz, wenn er nicht in Vollwuchs aufzieht.

e) **Straßencerevis:**

Das Straßencerevis unterscheidet sich vom Pardecerevis durch seine schräg geschnittenen Seiten und durch die weiche Verarbeitung.

Zum Tragen des Straßencerevis sind berechtigt:

1. die aktiven Chargierten (Auf der Straße gibt es zum Zivil kein Pardecerevis)
2. die Chargierten des AH-Verbandes
3. Bundesbrüder, die hierzu durch einen Convent ermächtigt wurden.

Grundsätzlich sei nochmals hervorgehoben:

Bei hochoffiziellen Veranstaltungen, Kommensen, Stiftungsfesten usw. gilt als Couleur-Kopfbedeckung nur die Mütze bzw. der Stürmer (keine Biertonne, auch nicht für Alte Herren.)

Nach dem Ausmarsch der Chargierten kann von den hierzu Berechtigten die Biertonne getragen werden. Dies gilt sowohl für die gastgebende, als auch für die zu Gast weilende Korporation.

Alle Cerevise werden im Gegensatz zur Biertonne so getragen, dass der Zirkel von vorn lesbar ist.

Bei Festansprachen usw. ist die Kopfbedeckung (Mütze bzw. Stürmer) abzunehmen. Cerevisträger grüßen kurz und nehmen die Hand bei der Ansprache wieder herunter.

Mit einer studentischen Kopfbedeckung werden niemals die Toilettenräume aufgesucht; hierunter fällt auch das Einklemmen der Mütze unter dem Arm oder das Verbergen unter dem Sacco.

Das Tragen von Couleur-Kopfbedeckung auf der Toilette ist nicht statthaft und deshalb mit schweren Couleurstrafen zu ahnden.

Eine studentische Kopfbedeckung wird niemals auf einem Garderobehaken oder ähnlichem aufgehängt (schwere Verunglimpfung des Couleurs!). Für die Dauer einer Veranstaltung behalten alle Korporierten ihre Kopfbedeckung auf, auch wenn man seinen Platz im Veranstaltungsraum verlässt. Muss die Mütze, der Stürmer, die Biertonne, das Cerevis oder das Barett abgelegt werden, so werden sie auf einem Stuhl (niemals auf dem Tisch) mit dem Deckel nach oben abgelegt. Der Zirkel soll von einem hinter dem Stuhl Stehenden lesbar sein.

Bei der Einnahme von Mahlzeiten, beim Essen von Brötchen, Salzstangen und dergleichen wird jede Couleurkopfbedeckung abgelegt. Hierbei sind die Vorschriften der einzelnen VC.VC. zu beachten.

An der Farbentafel werden keine Speisen verabreicht.

Die Mütze ist dem Stürmer und das Cerevis dem Barett gleichzuachten.

4. Couleurzipfel:

a) **Bierzipfel:**

für Fuchse mit Fuchsenband

für aktive und inaktive Burschen mit Burschenband für Alte Herren mit Burschenband.

b) **Weinzipfel:**

Nur für aktive, inaktive Burschen und Alte Herren. Farben wie im Bierzipfel; Dedikationsschieber dürfen nur am Weinzipfel getragen werden.

c) **Sektzipfel:**

tragen Bundesschwestern, Bundesdamen, Couleurdamen, sowie Damen, denen vom zuständigen Convent der Korporation die Erlaubnis erteilt oder denen sie verliehen wurden.

Farben wie beim Bier- und Weinzipfel.

d) **Trageweise:**

Bier- und Weinzipfel werden n u r an der sogenannten Uhrentasche getragen, die sich bei einer Weste links und bei der Hose rechts befindet

Sektzipfel werden am Armband der Dame oder an einer Brosche an der linken Brustseite getragen.

Couleurschleifen tragen Damen nur an der Brust!

Grundsätzlich sei hier darauf aufmerksam gemacht, dass Couleurgegenstände in den Farben einer Korporation allein dieser geschützt sind und darüber nicht von Nichtmitgliedern verfügt werden darf. Das Verschenken von Couleurgegenständen (auch von Zipfeln und Schiebern) bedarf der Genehmigung des zuständigen Convents der eigenen Korporation.

5. Verbandsnadel:

Das Verbandsabzeichen des BDIC ist ein kleines silbernes Eichenblatt, welches im Einschnitt des linken Rockaufschlages getragen wird.

Es soll auch im Zivilleben dauernd von allen Vbr. Vbr. getragen werden. Das Tragen von anderen Abzeichen in Voll-Couleur ist unstatthaft

6. Trauerfälle:

Bei Trauerfällen Innerhalb einer Korporation wird Trauerflor angelegt, indem das Couleurband spiralenförmig mit einem schmalen Florstreifen umschlungen wird. Das Mützenband wird mit schwarzem Flor abgedeckt oder eine schwarze Florrosette an der linken Mützensseite getragen. Pardecerevis und Schärpen, sowie die Schlägerkörbe werden mit Trauerflor umhüllt.

Am Banner wird nur das Totenband und ein Trauerflor getragen. Die übrigen Bannerbänder werden für die Dauer der Trauer abgenommen.

Die Zeitdauer für Couleurtrauer ist im Codex oder durch Conventsbeschluss von jeder VC.VC. festgelegt; desgleichen bleibt der Ablauf der Trauerfeierlichkeiten der Tradition jedes Bundes überlassen.

7. Vollwichts:

a) hierzu gehören:

Pardecerevis

Pekesche mit Verschnürungen in den Korporationsfarben

Paradeschärpe (von rechts oben nach links unten)

Bierzipfel (sichtbar auf der linken, oberen Pekeschenseite)

Couleurband (Senior zusätzlich das BDIC-Band; Fuchsmajor das Fuchsenband)

Weißer Handschuhe

Weißer, gestärkter Stulpen Weißer Stiefelhose

Schwarze Leder oder Lackschäfte (schwarze Lederschuhe!)

1 Paar Sporen

Gehänge aus Leder (Schleppriemen nie zwischen den Beinen durchgezogen)

Paradeschläger mit Scheide.

b) Bei internen Veranstaltungen, zu denen kein Vollwichts getragen wird sondern lediglich die Pekesche zur schwarzen Hose (sogeannter Salonwichts), darf die Paradeschärpe nicht umgelegt werden.

Die Schärpe gehört ebenso wie Stulpen, Gehänge und Scheide nur zum Vollwichts!

8. Banner:

Das Banner wird im Bannerschrank entrollt aufbewahrt und nur mit Schutzhülle transportiert. Im eigenen Haus kann es auch entrollt in einem Bannerständer aufbewahrt werden.

Bei Festlichkeiten usw. wird das Banner entrollt und im Vorraum senkrecht auf den Boden gestellt. Es wird solange von einem Fuchsen (mit abgenommener Mütze) gehalten, bis es dem Senior zum Einmarsch überreicht werden kann. Sinngemäß wird nach dem Chargenausmarsch verfahren. Niemals darf ein Banner an irgendeine Wand angelehnt oder in einer Ecke entrollt abgestellt werden. Die Aufstellung der Banner im Festsaal erfolgt nach den Weisungen der jeweils gastgebenden Korporation.

Im Hinblick auf die hohe ideelle Bedeutung unserer Farben und Insignien für alle Korporierten ist auf strengste Einhaltung dieser Couleurvorschrift zu achten.

9. Kleidung:

Die Kleidung und das Äußere (Haarschnitt, Wäsche usw.) eines Farbenstudenten ist, besonders in Vollcouleur, stets peinlich sauber und korrekt zu halten, Pullover mit und ohne Rollkragen usw. sind unstatthaft. Ebenso auffallend farbige Hemden (sogenannte Skihemden) und zu grelle oder gar keine Binder.

Zu hochoffiziellen Veranstaltungen erscheint man möglichst in schwarzem oder dunklem Anzug mit weißem Hemd und schwarzen Schuhen.

Auf der Straße darf in Vollcouleur nicht geraucht, nicht untergehakt gegangen und kein Schirm oder größere Gepäckstücke getragen werden. Auch das Radfahren oder das Schieben irgendeines Gefährtes ist in Vollcouleur unstatthaft.

10. Chargieren:

Die Chargierten ziehen bei hochoffiziellen Kommensen mit gezogenem Schläger (als Gruß) ein. Jede andere Grußzeremonie unterbleibt.

Die Schläger werden von den zu Gast weilenden Korporationen, nach der Einnahme ihres Platzes, sofort in die Scheide, d. h. an Ort' gebracht. Nur die gastgebende Korporation hat die Schläger gezogen!

Die Vorstellung der Gast-Korporationen erfolgt nur einmal durch den Präsiden oder Sprecher der gastgebenden bei seiner Begrüßung und nicht mehr, wie bisher, beim Einmarsch.

Beim Ein- und Ausmarsch der Chargierten erheben sich alle Farbenträger von ihren Plätzen, auch wenn kein entsprechendes Kommando erfolgt ist. Damen, die das Band einer Korporation tragen, erheben sich ebenfalls. Mützen und Stürmer werden abgenommen, Cerevissträger legen die rechte Hand an den Cerevisrand (stechen auf). Auch hier gilt der Grundsatz: **Niemals mit der linken Hand aufstechen bzw. grüßen!**

Beim Einmarsch oder beim Ausmarsch hat das Trommeln mit den Stühlen und jeder Zuruf zu unterbleiben.

Die Chargierten ziehen mit etwa 5 Schritt Abstand zwischen den einzelnen Korporationen ein und aus. Ein- und Ausmarsch erfolgen fortlaufend ohne Unterbrechung.

Bei keiner Veranstaltung ziehen mehr als 3 Chargierte einer Gast-Korporation auf. Eine 4. oder 5. Charge kann nur die gastgebende stellen.

Bei Reden, kurzen Ansprachen usw. grüßen die gastgebenden Chargierten kurz den Redner. Das während der Ansprache andauernde Handanlegen an das Cerevis unterbleibt.

Der Redner selbst grüßt die Versammlung vor und nach seiner Ansprache durch kurzes Handanlegen an das Cerevis oder durch Abnehmen seiner Mütze für die Dauer der Ansprache.

Beim Ein- und Ausmarsch der Chargierten wird kein Stehschritt angewandt; es ist vielmehr ein, leichter, leiser Schleifschritt zu empfehlen.

Grundsätzlich ist auf Gleichschritt zu achten! Der für den Einmarsch gewählte Marsch ist etwas langsamer als das gewöhnliche Marschtempo zu spielen.

Bei den Chargierten der gastgebenden werden die Schläger nach dem Schlägergruß (alle drei, Chargierte) auf den Schlagbrettern so abgelegt, dass die Farben nach oben zeigen. Die Schläger werden mit beiden Händen, die leicht auf dem Korb ruhen, festgehalten.

Beim Zutrinken sticht die rechte Hand kurz auf, die linke hält den Schläger fest, während die rechte Hand das Glas zum Zutrinken erhebt. Der Schläger ist beim Zutrinken stets mit einer Hand festzuhalten

11. Schlägergruß:

Der Gruß mit dem Schläger wird wie folgt ausgeführt. Auf das Kommando "Schläger zieht" zieht die rechte Hand den Schläger mit raschem Zug und ohne Absetzen aus der Scheide, während die linke den Scheidenhals umfaßt. Die Schläger fliegen in einem Kreisbogen, eng an der linken Körperseite steil halbrechts nach oben und verharren kurz in einem Winkel von 45° zum Körper, wobei die Farben des Korbes nach vorne zu den zu Grüßenden zeigen.

Dann werden die Schläger mit dem Korb zur Brust gezogen, so dass die Klingen waagrecht nach vorn vom Körper abstehen. Die Farben zeigen nach oben.

Anschließend werden die Schläger wiederum in einem Winkel von 45° nach oben gebracht und dann entweder über dem Banner gekreuzt oder auf dem Schlagbrett abgelegt, wobei die Farben nach oben zeigen.

Zurück in die Scheide werden die Schläger in umgekehrter Reihenfolge geführt. Dabei achte man darauf, dass die Schläger gleichzeitig in die Scheide gleiten. Das Kommando ist hierauf abzustellen.

Beim Zurückstechen der Schläger soll keine Kopfbewegung erfolgen.

12. Bannergriff:

Das Banner steht zu Beginn des Einmarsches bei Fuß an der rechten Seite.

In jedem Fall übernimmt ein Bannerfuchs das Halten, wenn der Chargierte das Banner aus der Hand geben muss. Eine Ausnahme bildet das Abstellen der Banner in Bannerhaltern oder Bannerständern. Bei Beginn des Einmarsches hebt die rechte Hand das Banner leicht an, während die linke Hand waagrecht vor der Brust liegend, mit ausgestreckten, enganliegenden Fingern, in der Beuge zwischen Daumen und Zeigefinger das Banner in der Senkrechten festhält.

Es ist auf Beleuchtungskörper, Einbauten und Unterzüge zu achten.

Wird das Banner gesenkt, dann drückt die rechte Hand das Banner zurück; die linke Hand liegt etwa im Schwerpunkt und hält das Banner schräg nach vorne. So ist auch beim Durchschreiten einer Türe, bei einem Trauersilencium, bei einem Gebet usw. zu verfahren.

Bei längerem Marsch auf der Straße, bei Aufmärschen oder auf einem Friedhof wird das Banner über die rechte Schulter gelegt. Schulterwechsel ist gestattet. Sind die Bannertücher für das Tragen über der Schulter zu groß, so wird das Bannertuch mit einem Zipfel zwischen Schulter und Bannerstange geklemmt.

13. Farben- und Deutschlandlied:

Beim Singen des Farbenliedes oder des Bundeskantus erheben sich alle Farbenträger. Es singen aber beim Farbenlied nur die Angehörigen der gastgebenden Korporation. Cerevissträger und Tönnchenträger stechen auf, Mützenträger nehmen die Mütze ab. Die Mütze wird mit der rechten Hand abgenommen, wechselt in die linke, die sie senkrecht vor der linken Brustseite hält.

Beim Deutschlandlied werden die Schläger mit gestrecktem Arm gekreuzt gehalten (Farben zeigen nach vorne). Ruhig halten!

14. Rauchen:

Während des hochoffiziellen Teiles eines Kommerses ist das Rauchen nicht gestattet.

15. Zutrinken:

Als Cerevis-, Baret- oder Tönnchenträger sticht man kurz auf, trinkt anschließend zu und grüßt noch einmal nach dem Absetzen des Glases durch kurzes Aufstechen. **Es wird niemals mit der linken Hand begrüßt!**